

Vermerk

Vergaberecht für Maßnahmenträger in privatrechtlicher Form

Maßnahmenträger in privatrechtlicher Form (z.B. Vereine, GmbH's mit überwiegend öffentlichen Mitgliedern/Gesellschaftern) unterliegen im Oberschwellenbereich grundsätzlich dem Vergaberecht. Welche privatrechtlich geführten Maßnahmenträger im Einzelnen hiervon betroffen sind, regeln die §§ 98-101 GWB.

Im Unterschwellenbereich ergibt sich (außerhalb EFRE) für Maßnahmenträger in privatrechtlicher Form die Verpflichtung zur Anwendung des Vergaberechts aus der VV zu § 44 LHO und den dort genannten ANBest-I und ANBest-P, die in Nr. 3 jeweils die Anwendung von VOL und VOB im Unterschwellenbereich vorschreiben, sofern die Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt.

Im Rahmen der Förderperiode 2014-2020 wurde für Förderungen aus dem EFRE eine abweichende VV¹ und eine abweichende ANBest² erlassen. Der Erlass durch das zuständige Ministerium in Abstimmung mit dem FM ist zulässig nach Nr. 14.2 VV-LHO zu § 44. Die abweichenden Regelungen haben Auswirkungen auf die Vorschriften zur Beachtung des Vergaberechts. Das Thema wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit dem FM diskutiert und das Thema ist in Nr. 7.6 der VV IWB-EFRE (erstmalig veröffentlicht: 11. Dezember 2015) benannt: ³

7.6 Die als Anlage 2 beigefügten „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Rheinland-Pfalz, Förderperiode 2014-2020 (ANBest IWB-EFRE)“, einschließlich der darin enthaltenen Vorgaben zur Vergabe von Aufträgen, sind grundsätzlich unverändert in der jeweils geltenden Fassung zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen

Verpflichtung zur Einhaltung des Vergaberechts nach ANBest IWB-EFRE:

Die Regelungen zur Einhaltung des Vergaberechts im Unterschwellenbereich sind in Nr. 3.2 ANBest IWB-EFRE normiert. Hieraus geht hervor, dass **die in den Geltungsbereich**

¹ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung vom 15. Oktober 2015 „Zuwendungsverfahren im Rahmen der Umsetzung des Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Rheinland-Pfalz, Förderperiode 2014-2020 (VV IWB-EFRE).

² Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Rheinland-Pfalz, Förderperiode 2014-2020.

³ Insofern waren die „schwächeren vergaberechtlichen Regelungen“ dem FM und dem LRH bekannt

der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (VVöB) fallenden öffentlichen Auftraggeber die VVöB sowie sonstige für sie geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten haben.

In den Geltungsbereich der VVöB fallenden Auftraggeber werden in Nr. 22 VVöB abschließend bestimmt. Demnach sind hiervon Landesbehörden und landesunmittelbaren juristischen Personen, kommunale Gebietskörperschaften und zentrale Beschaffungsstellen des Landes umfasst. Sonstige Maßnahmenträger in privatrechtlicher Form sind damit nach Nr. 3.2ANBest IWB-EFRE nicht dem Vergaberecht im Unterschwellenbereich zu unterwerfen.

Die EFRE-Verwaltungsbehörde (EFRE-VB) hat im April 2018 - auch nach Rücksprachen mit der EU-Prüfstelle (EU-P) - beschlossen, die Regelung der Nr. 3.2 ANBest IWB-EFRE zu ändern. Künftig sollen alle Auftraggeber i.S.d. §§ 98-101 GWB im Rahmen einer Zuwendungsgewährung dem nationalen Vergaberecht - entsprechend der Regelung der ANBest-I und ANBest-P - unterworfen werden. Dafür spricht auch, dass in vielen Fällen Maßnahmenträger in privatrechtlicher Form bei rein nationaler Förderung der ANBest-P oder der ANBest-I unterliegen und die Beauflagung des Vergaberechts im Unterschwellenbereich „gewohnt sind“ und für Maßnahmen, bei denen auch Bundesmittel eingesetzt werden die Anwendung des nationalen Vergaberechts des Bundes durch den Zuwendungsgeber Bund vorgeschrieben ist.

Vorgehensweise zur Änderung:

1. Die betroffenen Förderreferate werden diesbezüglich informiert (mit Zuleitung dieses Vermerks und einem Gespräch Mitte Juni) mit der Bitte, in allen Bescheiden für Maßnahmenträger, die Auftraggeber i.S.d. §§ 98-101 GWB sind, die folgende Nebenbestimmung (zunächst als Freitext) aufzunehmen – sofern nicht gleichzeitig eine Förderung des Bundes erfolgt.

„In Ergänzung zu Nr. 3.2 der ANBest IWB-EFRE haben Maßnahmenträger, die Auftraggeber i.S.d. §§ 98-101 GWB sind, wenn die Zuwendung oder bei der Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, anzuwenden

- *bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),*
- *bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL)*
- *sowie sonstige einschlägige vergaberechtliche Bestimmungen.⁴*

Sofern eine Förderung des Bundes für die gleiche Maßnahme erfolgt, soll folgende Nebenbestimmung (grundsätzlich als Freitext) in den Bescheid aufgenommen werden:

„In Ergänzung zu Nr. 3.2 der ANBest IWB-EFRE haben Maßnahmenträger, die Auftraggeber gemäß §§ 98-101 GWB sind, die vergaberechtlichen Bestimmungen

⁴ Dieser Punkt wurde am 12. Juni 2018 eingefügt. Sonstig einschlägig dürfte vor allem die VVöB sein, in der in Nr. 3.1 Wertgrenzen für Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge genannt sind.

des Bundes einzuhalten, sofern für das gleiche Projekt eine Zuwendung des Bundes gewährt wird.“

Bei einer Bundesförderung wird im Einzelfall und in Absprache mit der VB keine gesonderte vergaberechtliche Prüfung durch das Land vorgenommen, sondern das Ergebnis der Prüfung der Bundesbehörden zugrunde gelegt.

2. Die ISB wird beauftragt, für die in Frage kommenden Förderprogrammgruppen (alle außer 269, 271, 280, 282 und 285) die Nebenbestimmung

„In Ergänzung zu Nr. 3.2 der ANBest IWB-EFRE haben Maßnahmenträger, die Auftraggeber i.S.d. §§ 98-101 GWB sind, wenn die Zuwendung oder bei der Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, anzuwenden

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),*
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL).“*

(im Gliederungspunkt Allgemeine Nebenbestimmungen) als Auswahlfeld in ABADOC zu programmieren.

3. Die ISB wird beauftragt, die Checkliste „Förderfähigkeit“ wie folgt anzupassen:

C 6.3:

Spalte 2:

Fällt der Antragsteller unter den Geltungsbereich der VV „Öffentliches Auftragswesen Rheinland-Pfalz“ vom 4. Juli 2014 oder handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Auftraggeber i.S.d. §§ 98-101 GWB und erhält er eine Zuwendung oder bei der Finanzierung durch mehrere Stellen einen Gesamtbetrag der Zuwendung von mehr als 100.000 Euro?

C 6.3:

Spalte 5:

Falls ja:

Bitte weiter mit C 6.4.

Bitte beachten Sie:

Sofern der Antragsteller in den Geltungsbereich der Verwaltungsvorschrift fällt (siehe Ziffer 22 der VV) bzw. es sich bei dem Antragsteller um einen Auftraggeber i.S.d. §§ 98-101 GWB handelt, der eine Zuwendung oder bei der Finanzierung durch mehrere Stellen einen Gesamtbetrag der Zuwendung von mehr als 100.000 Euro erhält, nehmen Sie bitte einen Hinweis in den Bescheid auf und weisen Sie auf die Einhaltung von Vergaberecht hin (vgl. unter C 6.5).

Der Antragsteller kann ggf. auch darauf hingewiesen werden, im Zweifelsfalle fachlichen Rat einzuholen.

Falls sowohl C 6.1, als auch C 6.3 mit Sicherheit ausgeschlossen werden können: Bitte weiter mit C 6.5.

4. Die ANBest IWB-EFRE soll geändert werden. Die Änderung soll aber erst erfolgen, wenn die Neuordnung des Vergaberechts des Landes Rheinland-Pfalz (Einführung der UVgO) abgeschlossen ist und die damit zusammenhängenden notwendigen Änderungen auch der ANBest des Landes sowie sonstiger Regelungen erfolgt sind.

5. Die EFRE-VB hat die bisherigen Bewilligungen in den in Frage kommenden Förderprogrammgruppen geprüft. In drei Fällen⁵ entsprechen die Regelungen zum Vergaberecht nicht den Anforderungen dieses Vermerks. In allen Fällen werden Gespräche mit den Förderreferaten geführt mit dem Ziel, die Bescheide zu ändern.

Beatrice Lerch

⁵ Fraunhofer 84001192 (MWWK-115401), Institut für Verbundwerkstoffe GmbH (84001384, MWWK, 15404), CVC (84001077, MWVLW, 8401)